

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Klaus Müller wird Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbands

Der Verwaltungsrat des **Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)** hat **Klaus Müller** (43) in einer Sondersitzung zum neuen Vorstand gewählt. Müller, aktuell Vorstand der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, wird die Leitung der Organisation zum 1. Mai 2014 übernehmen. Er setzte sich in einem offenen Bewerbungsverfahren durch. Die Personalie wurde Ende Februar vom siebenköpfigen Verwaltungsrat des vzbv beschlossen und anschließend vom Bundesministerium Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) freigegeben. Müller folgt auf Gerd Billen, der im Januar als Staatssekretär

ins BMJV wechselte. Dazu **Lukas Siebenkotten**, Vorsitzender des Verwaltungsrats: „Wir freuen uns, dass wir mit Klaus Müller einen versierten Verbraucherschützer gewinnen konnten. Mit ihm an der Spitze wird der vzbv die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterhin sehr gut vertreten.“

Seit 2006 leitet Müller die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Zuvor war der Volkswirt in der Politik tätig: Vom Jahr 2000 bis 2005 war er Umweltminister in Schleswig-Holstein, bis 2006 Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Land-

tags. Von 1998 bis 2000 saß Müller im Deutschen Bundestag. Der Verbraucherzentrale Bundesverband ist die Dachorganisation von 41 Verbraucherverbänden. Der vzbv finanziert seine Arbeit aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (ehemals auch für Verbraucherschutz), aus Projektmitteln und durch Mitgliedsbeiträge. (al)



Klaus Müller
Bild: Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

EU-Patentgerichtsbarkeit: Justizminister benennt deutsche Lokalkammern



Heiko Maas - Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz
Bild: Frank Nürnberger

Die vier deutschen Lokalkammern des einheitlichen EU-Patentgerichts werden ihren Sitz in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München haben. Das verkündete der **Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas** am vergangenen Mittwoch in seiner Rede vor dem Bundesverband Deutscher Patentanwälte in Berlin. Statt Leipzig bekommt da-

mit Hamburg den Zuschlag als vierter Patentgerichtsstandort. Es werde intensiv an der Verfahrensordnung für das Patentgericht gearbeitet, erklärte Maas. Sie

sei die erste paneuropäische Prozessordnung, die Elemente beider Rechtstraditionen verknüpfe: der kontinentaleuropäischen und der angelsächsischen. (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
OVG: Flughafengesellschaft Berlin-Brandenburg muss Journalisten Auskunft erteilen	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 42 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 42 neuen Titel dieser Woche

A	L
Ausgekokst - Mein Drogentrip	Lehre & Praxis Lehre und Praxis
D	M
DAS SCHWARZE TESTAMENT DAS UNSTERBLICHE SPIEL Der Nachbar in meinem Beet - Duell am Gartenzaun DER STEINSTURM DER STUMME DRACHE DER WELTENWANDLER Deutschlands bester Bäcker Deutschlands größter Hochzeitsplanungs-Kurs Die bunte Rätsel Schau Die Hochzeitsprofis Die Hochzeitsprofis: Hochzeitsplanung für Deutschland Die Wirtschaft Münsterland	Meine Versand-Apotheke motus
E	N
Europäisches Holzwerkstoff-Symposium European wood-based panel symposium	Nachbarn süß-sauer
G	R
Glücklich	Reiseerlebnisführer für Menschen, die mitten im Leben stehen Rendezvous von Klassik und Pop Rock History by Metal Hammer
H	S
HappyDay HappyDayz Hitlers erster Feind Hochzeitsplanung für Deutschland Hochzeitsprofis-Verbund Hochzeitsprofis-Verbund: Hochzeitsplanung für Deutschland	Schönes Bergisches Land SEITENSPRUNG So schön ist unser Planet - 365 Fotografien von der Vielfalt der Erde
J	T
Julia und der Offizier	TANNENFALL
K	U
KOMPAKT! Hinterland zum Sonntag KOMPAKT! Lahn Dill zum Sonntag KOMPAKT! Oberlahn zum Sonntag kubus	Unter der Haut
	W
	Was wäre wenn? Wirtschaftszeitung Münsterland

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

01.04.2014, Woche 14, Nr. 1167
Anzeigenschluss: 28.03.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

08.04.2014, Woche 15, Nr. 1168
Anzeigenschluss: 04.04.2014, 10 Uhr

Flughafengesellschaft BER muss Journalisten Auskunft erteilen

Das **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg** hat einem Journalisten der Zeitung „Die Welt“ in einem Streit mit der Berliner Flughafengesellschaft nun zumindest teilweise Recht gegeben. Damit wies das OVG eine Beschwerde der **Flughafen Berlin Brandenburg GmbH** gegen eine entsprechende einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Cottbus zurück.

Das Berufungsgericht verpflichtet das Unternehmen, dem Journalisten in schriftlicher Form Auskunft darüber zu geben, wann die Mitglieder des Aufsichtsrats der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH über Verzögerungen bei dem Bau des Flughafens Berlin Brandenburg informiert worden sind, in welcher Form dies geschah, welche Verzögerungen den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitgeteilt wurden und welche Begründung für die Verzögerung jeweils gegeben wurde.

Der Journalist konnte sein Begehren auf den allgemeinen presserechtlichen Auskunftsanspruch des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Pressegesetzes stützen.

Der Auffassung der Flughafengesellschaft, sie habe ein Auskunftsverweigerungsrecht, weil Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstünden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Pressegesetzes), ist das Oberverwaltungsgericht nicht gefolgt. Es hat entschieden, dass sich öffent-

liche Unternehmen nicht auf diesen Grund für eine Auskunftverweigerung berufen können. Ihren Interessen auf Wahrung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werde durch die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Pressegesetzes Rechnung getragen, wonach eine Auskunft verweigert werden kann, wenn ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde. Die danach erforderliche Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit mit dem Interesse der Flughafengesellschaft an der Geheimhaltung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gehe zu Lasten der Flughafengesellschaft aus.

Die begehrten Auskünfte bezögen sich auf einzelne spezielle Fragen, an deren Bekanntwerden die Öffentlichkeit schon deshalb ein gesteigertes Interesse habe, weil die erheblichen Mehrkosten infolge der verzögerten Eröffnung des Flughafens letztlich in beträchtlichem Umfang von der Allgemeinheit über das Steueraufkommen zu tragen seien. Unmittelbar damit verknüpft sei das Interesse daran, die Ursachen und die (politisch) Verantwortlichen hierfür zu ermitteln. Die gesellschaftsrechtlichen Interessen der Flughafengesellschaft an der Geheimhaltung dieser Vorgänge müssten demgegenüber zurücktreten, zumal es sich um ein von der öffentlichen Hand getragenes Unternehmen handele.

Auch dem Einwand der Flughafengesellschaft, eine Berichterstattung durch die Presse sei nicht erforderlich, weil die Vorgänge durch den vom Abgeordnetenhaus des Landes Berlin eingerichteten Untersuchungsausschuss aufgearbeitet würden, folgte das Gericht nicht. Diese Argumentation trage der Bedeutung der Presse im demokratischen Rechtsstaat nicht hinreichend Rechnung. Die Aufklärungsarbeit, die der Untersuchungsausschuss leiste, sei mit einer eigenständigen Recherche und Berichterstattung durch die Presse nicht identisch. Dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen sei vielmehr gerade deshalb ein noch höheres Gewicht beizumessen, weil sich ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss mit diesen Fragen befasse. Hinzu komme, dass ein Bedürfnis bestehe, die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses durch eine unabhängige Presseberichterstattung zu begleiten.

Es bestehe auch das für diese Anordnung im Eilverfahren erforderliche besondere Eilbedürfnis, denn ein Abwarten auf eine Entscheidung

in der Hauptsache sei unzumutbar, da der Berichterstattung wegen der Aktualität des Themas ein besonderer Nachrichtenwert zukomme.

Erfolglos blieb demgegenüber das weitergehende Begehren des Journalisten, ihm Einsicht in Form der Überlassung von Kopien aller Unterlagen zu gewähren, die die Mitglieder des Aufsichtsrates der Flughafengesellschaft seit 2011 zum Ausbau und der geplanten Inbetriebnahme des Flughafens Berlin Brandenburg erhalten hätten, insbesondere, wenn diese mangelnde Baufortschritte aufzeigten oder Hinweise auf Verzögerungen der zunächst geplanten Inbetriebnahme des Flughafens zum Inhalt hätten. Das Oberverwaltungsgericht hat hierzu entschieden, dass presserechtliche Auskunftsansprüche sich grundsätzlich nur auf die Beantwortung konkreter Fragen beziehen, nicht aber auf die Nutzung von Behördenakten durch Einsichtnahme in Fotokopien. (al)

**Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
Beschluss vom 07.03.2014
AZ: OVG 6 S 48.13**



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Unter der Haut

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video on Demand, Video, Film, elektronische, digitale (Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren) und audiovisuellen Medien, z.B. Internet, Intranet, im Mobile Business in jeder Nutzungsform, z.B. für Mobilephones, PDA, etc., z.B. als SMS, MMS-Bilder/Videos/Fotos und Klingeltöne in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen in jeder Form, Softwareerzeugnisse, Musicals, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

**Studio Hamburg FilmProduktion GmbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hitlers erster Feind

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video on Demand, Video, Film, elektronische, digitale (Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren) und audiovisuellen Medien, z.B. Internet, Intranet, im Mobile Business in jeder Nutzungsform, z.B. für Mobilephones, PDA, etc., z.B. als SMS, MMS-Bilder/Videos/Fotos und Klingeltöne in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen in jeder Form, Softwareerzeugnisse, Musicals, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

**REAL FILM Berlin GmbH,
Am Studio 20, 12489 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schönes Bergisches Land

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen. In allen Wortverbindungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse aller Arten und Formen, Rundfunk, Fernsehen, audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen Medien und digitale Medien, CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste, weiterhin für Software, Dienstleistungen, Merchandising in jeglicher Form, Domainbezeichnungen im Internet und Intranet.

**Verlag am See - Bergischer Bote,
Dhünnberg 5, 51515 Kürten**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rendezvous von Klassik und Pop

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien und Plattformen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Telamo Musik & Unterhaltung GmbH,
Lucile-Grahn-Straße 41, 81675 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Europäisches Holzwerkstoff-Symposium European wood-based panel symposium

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Schriftarten, Abwandlungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet-Veröffentlichungen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Softwareerzeugnisse sowie Messen, Kongresse, Fachtagungen und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Gramm, Lins & Partner GbR
Patent- und Rechtsanwaltssozietät,
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Rock History by Metal Hammer

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Spiele, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, insbesondere CD-Rom, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen aller Art.

**JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nachbarn süß-sauer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HappyDay HappyDayz Glücklich

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MARVI Verlag,
Nordfelder Reihe 20, 30159 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Reiseerlebnisführer für Menschen, die mitten im Leben stehen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Wortfolgen, Zusammensetzungen und Gestaltungsformen mit allen Zusätzen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien und Netzwerke, einschl. Offline- und Onlinedienste, sowie Bild- und Tonträger, einschl. CD-Rom.

**Baumeister Verlag,
Uhlandstraße 104, 73614 Schorndorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die bunte Rätsel Schau

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen und/oder graphische Darstellungen, auch als Untertitel für alle Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste und/oder Softwareprodukte sowie Internet.

**avocado rechtsanwälte,
Spichernstraße 75-77, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Hochzeitsprofis Die Hochzeitsprofis: Hochzeitsplanung für Deutschland Hochzeitsprofis-Verbund Hochzeitsprofis-Verbund: Hochzeitsplanung für Deutschland Hochzeitsplanung für Deutschland Deutschlands größter Hochzeitsplanungs-Kurs

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

TANNENFALL DAS UNSTERBLICHE SPIEL DER STUMME DRACHE DAS SCHWARZE TESTAMENT DER STEINSTURM DER WELTENWANDLER

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel, für alle Medien, insbesondere gedruckte und/oder elektronische Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, sonstige elektronische und digitale Medien wie Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger aller Art (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD), Onlinedienste, Telekommunikationsdienste (wie SMS-Dienste), Internet, Computerspiele und/oder Softwareerzeugnisse aller Art.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin,
für Berthard Hofer, Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Meine Versand-Apotheke

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

CCP Kommunikation und Redaktion UG,
Ulmer Straße 327, 70327 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SEITENSPRUNG

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Degeto Film GmbH,
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lehre & Praxis Lehre und Praxis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Deutscher Ärzte-Verlag GmbH,
Dieselstraße 2, 50859 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

motus kubus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Klaus-Peter Bredschneider,
Cuvilliesstraße 21, 81679 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Was wäre wenn?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen.

dibido.tv gmbH,
Luxemburger Straße 55, 50674 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

So schön ist unser Planet - 365 Fotografien von der Vielfalt der Erde

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Tischkalender und -aufsteller.

HARTE-BAVENDAMM Rechtsanwälte,
Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Wirtschaft Münsterland Wirtschaftszeitung Münsterland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger.

Aschendorff Medien GmbH & Co. KG,
An der Hansalinie 1, 48163 Münster

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**KOMPAKT!
Hinterland zum Sonntag**

**KOMPAKT!
Oberlahn zum Sonntag**

**KOMPAKT!
Lahn Dill zum Sonntag**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwältin Julia Wörner,
Kanzlei Dirk Glock & Kollegen,
Mühlstraße 14, 61137 Schöneck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Der Nachbar in meinem Beet -
Duell am Gartenzaun**

**Julia und der Offizier
Ausgekokst - Mein Drogentrip
Deutschlands bester Bäcker**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel:
Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de